



Senkgruben - Tarifordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 29.11.2022 betreffend die Einhebung von Entgelten für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Artikel I **Infrastrukturbeitrag**

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation Pucking wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

Artikel II **Ausmaß des Infrastrukturbeitrages**

1. Der Infrastrukturbeitrag beträgt je angeschlossenem Wohn- oder Betriebsobjekt, von dem Abwässer anfallen, die zunächst in eine Senkgrube abgeleitet werden und von dort durch die Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer in das Abwasserentsorgungssystem der Marktgemeinde Pucking abtransportiert werden, ungeachtet der Art des Wohnsitzes oder der Objektgröße einmalig **€ 387,20** (i. W. Euro dreihundertsechsst und viereins Cents) plus der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %.
2. Der Infrastrukturbeitrag nach Punkt 1. ist keine Anzahlung auf eine eventuelle Kanalanschlussgebühr, sie wird im Falle eines nachfolgenden Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz nicht berücksichtigt.

Artikel III **Abfuhr- und Entsorgungsentgelt**

1. Die Eigentümer der betroffenen Senkgruben und Kleinkläranlagen haben ein Abfuhr- und Entsorgungsentgelt in der Höhe von **€ 9,73 pro m³** abgeführtem Abwasser, **jedenfalls** aber eine **Mindestgebühr** von **€ 243,25** pro Einwohner und Jahr – *das entspricht einer Jahresmenge von 25 m³* - plus der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu entrichten.

Für die Festsetzung der Mindestgebühr sind jene Personen im Alter von über 15 Jahre maßgebend, die einen Wohnsitz (auch Zweit- oder Mehrwohnsitz) in der Marktgemeinde Pucking im Entsorgungsbereich nach Art. I haben.
Die hierfür maßgebliche Einwohneraktualisierung erfolgt vierteljährlich.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird keine Mindestgebühr eingehoben.
Daraus folgt, dass bei der Verrechnung **jener** entsorgten **Abwässer**, die **zusätzlich zu den Mindestmengen nach Pkt.1.** anfallen, pro Kind (bis 15. LJ) eine Kürzung um 25 m³ vorgenommen wird.

Z.B.:

- a) 2 Erwachsene, 2 Kinder, 90 m³ Abwässer = zu bezahlen 50 m³ (-50 m³ aber 2xMindestG)
- b) 2 Erwachsene, 2 Kinder, 120 m³ Abwässer = zu bezahlen 70 m³ (-50 m³)
- c) 3 Erwachsene, 2 Kinder, 120 m³ Abwässer = zu bezahlen 75 m³ (-50 m³ aber 3xMindestG)
- d) 1 Erwachsene, 3 Kinder, 60 m³ Abwässer = zu bezahlen 25 m³ (-75 m³ aber 1xMindestG)



Artikel IV

Entstehen des Beitrags- und Entgeltanspruches und Fälligkeit

1. Der Infrastrukturbeitrag ist an dem zum Zeitpunkt der Antragsannahme (Art. VI.), folgenden Monatsersten fällig.
2. Die **Mindestgebühr** des Abfuhr- und Entsorgungsentgeltes ist vom Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen in 4 Teilbeträgen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Mit der Vorschreibung für das 4. Quartal werden gegebenenfalls die das 25 m³ Jahreskontingent (25 m³ = Grundlage für die Mindestgebühr gem. Art III, Zif. 1.) übersteigenden, entsorgten Abwässer verrechnet.

In jenen Fällen, in denen die zu entsorgende Jahresmenge 25 m³ pro Person überschreitet, wird das gesamte Abfuhr- und Entsorgungsentgelt entsprechend der jeweiligen Vorjahresmenge in Vierteljahresvorschreibungen aufgeteilt bzw. im 4. Quartal abgerechnet.

3. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A. zur Verrechnung.

Artikel V

Wertsicherung

Diese Gebühren dieser Tarifordnung werden nach dem Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert, Basismonat ist der August 2010. Mit Beginn jedes Haushaltsjahres sind daher die Abfuhrgebühren diesem Index anzupassen, wobei die Wertsicherung nach der endgültigen Indexzahl vom Monat August des Vorjahres heranzuziehen ist.

Artikel VI

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Marktgemeinde in Kraft.

Die Senkgrubentarifordnung vom 14.12.2021 tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag außer Kraft.

Artikel VII

Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Pucking. Als Gerichtsstand wird das für Pucking sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Der Bürgermeister:

Thomas Altof